

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

zum Bebauungsplan Nr. 93a

„Wallheckenweg-Ost“

Entwicklung eines Wohnbaugebietes

**bearbeitet für: Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtplanung
Planung und Umwelt
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
15. Dezember 2016**



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3 Untersuchungsgebiet	5
4 Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Faktoren.....	7
5 Fachinformationen	8
5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2 Fundortkataster @LINFOS	8
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37121 (Ibbenbüren)	8
6 Faunistische Erfassungen 2016.....	9
6.1 Brutvogelkartierung.....	10
6.1.1 Methodik	10
6.2 Ergebnisse	10
6.2.1 Kiebitz	11
6.2.2 Mäusebussard	11
6.2.3 Rauchschwalbe	11
6.2.4 Steinkauz	12
7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
7.1 Vögel und Fledermäuse	12
7.1.1 Offenlandarten	12
7.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	13
7.1.3 Gebäude bewohnende Arten.....	13
7.1.4 Sporadische Nahrungsgäste	14
7.2 Weitere planungsrelevante Arten.....	14
8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	15
10 Artenschutzrechtliche Protokolle	15

11 Literatur.....	16
12 Anhang.....	17
12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	17
12.1.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)	17
12.1.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 93a im Westen des Stadtgebietes	6
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37121 (Ibbenbüren)	9
Tab. 2: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2016	10
Tab. 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	10
Tab. 4: Übersicht der Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse	12
Tab. 5: Übersicht der Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	13
Tab. 6: Übersicht der Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	14
Tab. 7: Übersicht der Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste	14

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Fauna	(1:3.500)
------------------------------------	-----------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93a „Wallheckenweg-Ost“ die Erweiterung von Wohnbauflächen im Anschluss an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 93 „In den Brockwiesen“ nördlich der Ibbenbürener Aa. Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von etwa 4,65 ha Größe befindet sich im westlichen Stadtgebiet und wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Neben dem westlich angrenzenden Wohngebiet befinden sich nördlich des Plangebietes auch naturnahe Biotop in Form von Gehölzen und Kleingewässern.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung in einem Radius von ca. 200 m wurden in der Brutsaison 2016 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können. Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz [MKULNV 2016], verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

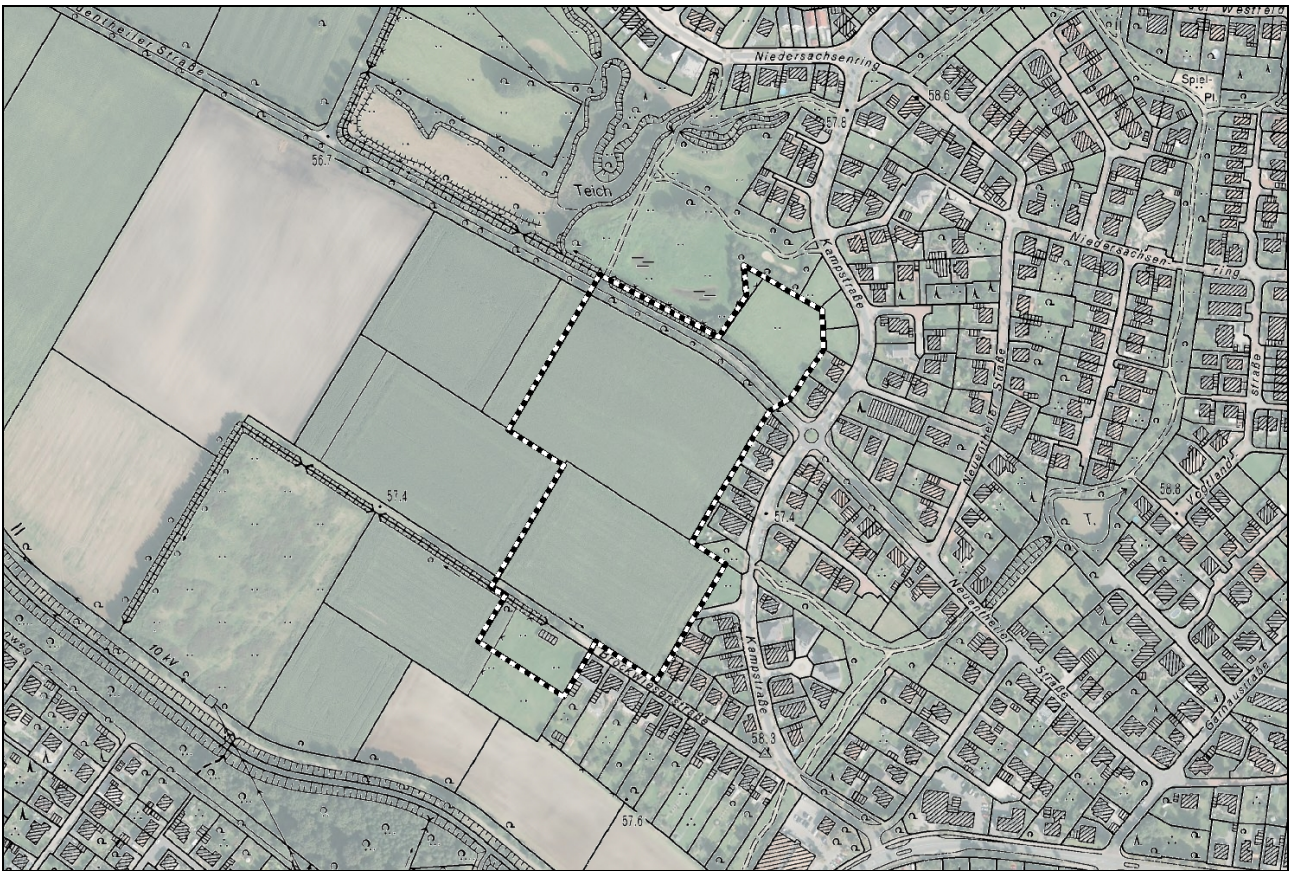
Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich des bebauten Stadtgebietes von Ibbenbüren. Im direkten Umfeld ist im Osten Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern und Mehrfamilienhäusern vorzufinden. Dies gilt ebenso für das nördliche Umfeld ab ca. 160 m Entfernung und in ca. 230 m südlicher Entfernung zum Plangebiet. Nördlich des Plangebietes befinden sich naturnahe Biotope mit Kleingewässern und Gehölzen. Durch das Plangebiet verläuft im Süden die Brockwiesenstraße, welche von vereinzelt stehenden Gehölzen (i.W. Sand-Birken) begleitet wird. Im Norden wird das Plangebiet vom Wallheckenweg gequert, der beidseitig von Gehölzen mittleren Alters (i.W. Stiel-Eichen, Sand-Birken und Schwarz-Erlen) gesäumt wird. Im Westen grenzen Ackerflächen an das Plangebiet.

Das Plangebiet selbst wird größtenteils von Ackerflächen eingenommen. Im Norden des Plangebietes wird auch eine kleine Grünlandfläche überplant. Im Südosten befindet sich darüber hinaus ein ehemaliger Pferdestall, der als Geräteschuppen genutzt wird. Die Baumreihe aus Birken und Ebereschen im Süden des Plangebietes wird voraussichtlich beseitigt werden. Am Wallheckenweg wird eine Zufahrt durch die straßenbegleitende Gehölzreihe aus Eichen geschlagen.



(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2016)

4 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von Vorhaben z.B. durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

4.1 Baubedingte Faktoren

Die Ausweisung des Wohngebietes ist vorwiegend auf Ackerflächen geplant. Zu einem geringen Teil sind auch ein teilversiegelter Weg und Gehölzstrukturen an der Brockwiesenstraße, wie auch am Wallheckenweg betroffen. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung von Vogelarten in benachbarten Biotopen (z.B. Brutvögel der angrenzenden Gartengelände) ist nicht zu erwarten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Offenlandarten (i.W. Vögel).

Des Weiteren kommt es zur Beseitigung von Gehölzen und zum Abriss des ehemaligen Pferdestalles. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Gebäude oder Teile von Gebäuden können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung oder einem Gebäudeabriss zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Winterschlaf bei Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Gehölz und Gebäude gebundene / bewohnende Arten (i.W. Vögel und Fledermäuse).

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Faktoren

Durch die Anlage eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerflächen nachhaltig verändern. Einerseits entstehen neue Strukturen für Gebäudebrüter (z.B. Dohle, Türkentaube, Hausrotschwanz) und durch die Gartengelände und Gehölze vielfältige Biotope für in Gehölzen lebende Arten, andererseits wird der Nahbereich des Wohngebietes bis etwa 100 m für ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet. Durch die Anlage des Wohngebietes können somit Teile der Ackerfläche nicht mehr von Offenlandarten als Brutplatz genutzt werden. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch Anlage des Wohngebietes die Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

Darüber hinaus können auch Nahrungshabitate von benachbart vorkommenden Arten in der Art verändert werden, dass es zu einer vollständigen Revieraufgabe kommt. In diesem Fall wäre der Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch die Beseitigung essenzieller Nahrungshabitate der Wirkungspfad der Beeinträchtigung

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Offenland bewohnenden Arten. (i.W. Vögel).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius > 1.000 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2015b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Art „Steinkauz“ in der Umgebung der Planung. Die Artnachweise von Steinkäuzen stammen aus dem Jahr 2011 und sind teilweise 50 m nordwestlich des Plangebiets verortet. In den Hinweisen wird eine Reproduktion als möglich oder wahrscheinlich eingeschätzt (LANUV NRW 2016c).

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37121 (Ibbenbüren)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2016a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q 37121 (Ibbenbüren). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 20 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur ein Teil im Plangebiet auftreten kann (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37121 (Ibbenbüren)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
2.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
3.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
4.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Eisvogel	sicher brütend	G	
2.	Feldsperling	sicher brütend	U	
3.	Habicht	sicher brütend	G	
4.	Kiebitz	sicher brütend	S	
5.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
6.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
7.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	
8.	Schleiereule	sicher brütend	G	
9.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
10.	Sperber	sicher brütend	G	
11.	Steinkauz	sicher brütend	S	
12.	Turmfalke	sicher brütend	G	
13.	Waldkauz	sicher brütend	G	
14.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
15.	Wanderfalke	sicher brütend	U↑	

Quelle: LANUV NRW 2016a (verändert)

potenziell im Wirkbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

6 Faunistische Erfassungen 2016

In der Brutsaison 2016 wurde eine avifaunistische Kartierung zur Brutzeit durchgeführt. An insgesamt 5 Terminen wurden die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten erfasst (siehe Tab. 2). Aufgrund eines anderen Planungsstandes wurde ein größeres Gebiet als das aktuelle Plangebiet untersucht. Die aktuelle Planung liegt vollständig innerhalb des in 2016 untersuchten Bereiches.

Tab. 2: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2016

Datum	Kartierung	Bemerkungen
05.03.2016	1. Brutvogelbegehung	Abendkartierung zur Erfassung von Eulen und Rebhuhn
22.03.2016	2. Brutvogelbegehung	Abendkartierung zur Erfassung von Eulen und Rebhuhn
19.04.2016	3. Brutvogelbegehung	
04.05.2016	4. Brutvogelbegehung	
04.06.2016	5. Brutvogelbegehung	

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung fand in der ersten Jahreshälfte 2016 im Plangebiet und in einem Radius von 200 m in umliegenden Biotopstrukturen statt. Sie umfasste 5 Begehungen in der Zeit von März bis Anfang Juni 2016 (siehe Tab. 2). Das Plangebiet wurde intensiv auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurde auf potenziell betroffene Vorkommen planungsrelevanter Arten geachtet.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach den standardisierten Methoden nach SÜDBECK et al. (2005), i.d.R. in den Morgenstunden zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs. Die ersten beiden der 5 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachaktiver Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 05.03.2015 und 22.03.2015 statt. Hierbei kam zur Erfassung verschiedener Arten (z.B. Rebhuhn) eine Klangattrappe zum Einsatz.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Nach Möglichkeit wird der Status der Art anhand Revier anzeigender Verhaltensweisen und Frequenz des Auftretens ermittelt. Wenn für eine Art der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, wird für diese Art ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 3). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte im Anhang) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten nach KIEL (2005).

6.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 30 Vogelarten, darunter 3 planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), erfasst. Mindestens 22 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei einer Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 6 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatsprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
3.	Blaumeise	<i>Parus cyanus</i>	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
5.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
6.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
8.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
9.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
10.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
11.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
12.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
13.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
14.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
15.	Kanadagans	Branta canadensis	-	DZ	nur überfliegend
16.	Kiebitz	Vanellus vanellus	3S	B	2 Brutpaare auf einer Ackerfläche nordwestlich des Plangebietes
17.	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
18.	Kohlmeise	Parus major	*	B	möglicherweise Brutvogel im Plangebiet
19.	Mäusebussard	Buteo buteo	*	NG	überfliegend oder auf Ackerflächen jagend
20.	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
21.	Rabenkrähe	Corvus corone	*	BV	Brutverdacht für die Umgebung
22.	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3S	NG	Nahrungsgast, über den Ackerflächen des Plangebietes jagend
23.	Ringeltaube	Columba palumbus	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
24.	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
25.	Singdrossel	Turdus philomelos	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
26.	Star	Sturnus vulgaris	VS	DZ	Trupp von etwa 100 Staren im Winter durchziehend
27.	Stockente	Anas platyrhynchos	*	NG	Nahrungsgast oder Brutvogel an Gewässern nördlich des Plangebietes
28.	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	DZ	Rastvogel im Frühling
29.	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	B	Brutvogel außerhalb des Plangebietes
30.	Zilpzalp	Phylloscopos collybita	*	B	möglicherweise Brutvogel im Plangebiet

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

♂ = Männchen, ♀ = Weibchen

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.2.1 Kiebitz

Die streng geschützte und als gefährdet eingestufte Art Kiebitz könnte aufgrund der Größe der Ackerflächen grundsätzlich im Plangebiet brüten. Tatsächlich wurden Kiebitze im Frühjahr nur überfliegend über das Plangebiet festgestellt. Im Rahmen der Untersuchung wurden niemals Kiebitze auf den Flächen des Plangebietes beobachtet. Auf einer Ackerfläche etwa 350 m nordwestlich des Plangebietes haben in der Brutsaison aber ein bis zwei Paare dieser Art einen Brutversuch unternommen.

6.2.2 Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde zweimal im Flug über das Plangebiet erfasst. Auf der Ackerfläche westlich des Plangebietes war einmal auch ein Nahrung suchender Bussard zu beobachten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen für Niststätten von Mäusebussarden. Auch im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden keine Brutplätze dieser Art gefunden. Es wird angenommen, dass Mäusebussarde im weiteren Umfeld des Plangebietes brüten und die untersuchten Ackerflächen sporadisch als Nahrungsgast aufsuchen.

6.2.3 Rauchschwalbe

Rauchschwalben wurden zweimal über Ackerflächen des Plangebietes jagend erfasst. Aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten können Rauchschwalben als Brutvögel des Plangebietes ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen befinden sich wahrscheinlich an weiter entfernt gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen. Die Ackerflächen des Plangebietes werden wahrscheinlich sporadisch als Nahrungshabitat genutzt.

6.2.4 Steinkauz

Steinkäuze wurden in der vorliegenden Untersuchung an keinem der Termine nachgewiesen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde ein besonderes Augenmerk auf die streng geschützte Art Steinkauz gelegt, da in der Landschaftsinformationssammlung @linfo ein Nachweis dieser Art für das Jahr 2011 nördlich des Plangebietes eingetragen ist. Es fanden im Frühjahr zwei Kartiertermine statt, die bis nach der Abenddämmerung dauerten, damit Steinkäuze anhand der Balzrufe erfasst werden könnten. Bei keiner der Begehungen wurden Rufe von Steinkäuzen vernommen. Das potenziell für Steinkäuze als Brutrevier nutzbare Gebiet nördlich des Plangebietes wurde auf Hinweise auf Steinkäuze untersucht. Es fanden sich keine künstlichen Nisthilfen in den Bäumen. Es ist möglich, dass sich in Baumhöhlen Brutplatzmöglichkeiten für Steinkäuze befinden. Die relativ hoch gewachsenen Wiesen im Umfeld bieten für den kleinen Kauz aber keine optimalen Bedingungen als Nahrungshabitat. Es wird daher angenommen, dass Steinkäuze nicht oder nicht mehr in der Umgebung des Plangebietes vorkommen.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel und Fledermäuse

7.1.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird größtenteils Ackerfläche in Anspruch genommen. Vorwiegend können daher Offenlandarten wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein.

Im Rahmen der Untersuchung wurde bei keinem Termin ein Hinweis auf Vorkommen einer der o.g. Arten im Plangebiet gefunden. Die Kiebitze nordwestlich des Plangebietes brüten über 350 m von dem Plangebiet entfernt hinter einer Baumhecke und sind abstandsbedingt nicht betroffen. Sowohl der Bau als auch die Anlage des Wohngebietes erfüllt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Brutvögel des offenen Agrarlandes.

Tab. 4: Übersicht der Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse

Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Schadigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

7.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für die Entwicklung des Wohngebietes wird eine Baumreihe im Süden des Plangebiets in Anspruch genommen. Für die Zuwegung aus nördlicher Richtung werden Straßenbäume am Wallheckenweg gefällt.

In keinem der potenziell beanspruchten Bäume wurden Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen.

Im Rahmen der Kartierungen wurden die Bäume auch auf Baumhöhlen untersucht, die planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Steinkauz) oder Fledermäusen eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bieten könnten. In keinem der potenziell beanspruchten Bäume wurden entsprechende Strukturen aufgefunden.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist nicht zu befürchten. In den Gehölzen brüten aber weit verbreitete, landesweit ungefährdete Arten, die im räumlichen Umfeld ausreichend Strukturen zum Ausweichen finden. Durch die Ergebnisse der Kartierungen besteht ein Brutverdacht für die Arten Elster, Kohlmeise und Zilpzalp in den potenziell beanspruchten Bäumen. Das Schädigungsverbot wird für diese Arten aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten nicht erfüllt. Der Tatbestand der Tötung ist aber zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn sichergestellt wird, dass keine Eier oder nicht flügge Jungvögel zu Schaden kommen. Jegliche Gehölzrodung ist daher in Anlehnung an die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 (5) BNatSchG nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen (siehe Kap. 7.2, Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen).

Tab. 5: Übersicht der Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällungen und –rodungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar	
Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ☒ nein

7.1.3 Gebäude bewohnende Arten

Im Süden des Plangebietes findet sich ein kleiner Unterstand, der möglicherweise mal ein Pferdestall war und nun als Geräteschuppen genutzt wird. Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Tierarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus sowie Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden an dem Gebäude keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten gefunden. Ebenso fanden sich keine Brutplätze von an Gebäuden brütenden nicht planungsrelevanten Arten (z.B. Bachstelze, Haussperling).

Es kann anhand der vorhandenen Strukturen aber nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Sommer einzelne Fledermäuse Spalten hinter Brettern des Schuppens als Einzelhangplatz nutzen. Ebenso wären Brutplätze nicht planungsrelevanter Vogelarten in anderen Jahren möglich. Ein

Verlust dieser Strukturen erfüllt nicht den Tatbestand der Schädigung, da am Siedlungsrand ausreichend vergleichbare Strukturen an Wohnhäusern und weiteren Gebäuden vorhanden sind.

Um artenschutzrechtliche Konflikte sicher auszuschließen, ist ein möglicher Abriss des Schuppens analog zu dem Zeitraum für Gehölzrodungen zu terminieren. Der Abriss des Schuppens hat zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

Tab. 6: Übersicht der Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Abriss nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

7.1.4 Sporadische Nahrungsgäste

Die Ackerflächen des Plangebietes werden durch die Untersuchung nachweislich von den planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Rauchschwalbe zur Nahrungssuche genutzt. Die Entwicklung eines Wohngebietes bedeutet den Verlust der Flächen als Nahrungshabitat. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist angesichts des großen Angebotes vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 7: Übersicht der Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

7.2 Weitere planungsrelevante Arten

Innerhalb des Plangebietes und der Eingriffsbereiche liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer besonders geschützter und planungsrelevanter Arten vor.

Es kommt im Zuge der Einrichtung des Wohngebietes zur Verrohrung von Gräben. Diese Gräben weisen aber keine Strukturen auf, um als Laichgewässer von Amphibien zu fungieren.

Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Arten im Zuge des vorliegenden Planvorhabens ist nicht abzusehen.

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Allgemeiner Artenschutz - Gehölzbeseitigungen im Winter:** Zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- **Abriss im Winter:** Ein möglicher Abriss des Schuppens im Süden des Plangebietes ist zum Schutz von möglicherweise übertagenden Fledermäusen und nicht planungsrelevanten Brutvögeln nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Entwicklung eines Wohngebietes auf dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 93a „Wallheckenweg Ost“ in Ibbenbüren eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte sicher auszuschließen, haben Gehölzrodungen und der mögliche Abriss eines Schuppens nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen.

10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Artgruppe der freibrütenden Vögel und sowie für in Gebäuden übertagenden Fledermäuse wird je ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt.

11 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2016a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (16.06.2016).
- LANUV NRW (2016b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (16.06.2016).
- LANUV NRW (2016c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (16.06.2016).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökolog

12 Anhang

12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

12.1.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten, z.B.: Buchfink, Elster, Zilpzalp)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: *
		MTBQ 37121 (Ibbenbüren)	
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		G	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. • infolge der Planumsetzung kommt es zur Inanspruchnahme von Gehölzen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener Allerweltsarten • grundsätzlich ist auch ein störungsbedingtes Auslösen des Tötungsverbotes im Zusammenhang mit benachbart brütenden Allerweltsarten zu vermeiden (Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung nicht flügger Jungvögel)			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
• Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit, also in Anlehnung an den in § 39(5) vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29 Februar			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
• keine			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
• keine			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht explizit verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich (z.B. Buchfink, Zilpzalp) • es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
			ja
			nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten, z.B.: Buchfink, Elster, Zilpzalp)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

12.1.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: *
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
- atlantische Region: - kontinentale Region	G G	- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Arten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
- das betroffene Gebäude ist aufgrund der fehlenden Frostfreiheit nicht als Winterquartier geeignet; der ehemalige Pferdestall kann aber Sommerquartierfunktionen erfüllen - Die Eignung als Quartier ist nicht sonderlich hoch einzuschätzen, möglich sind sporadisch genutzte Einzelhangplätze - Es bestehen weitere Quartiermöglichkeiten an Gebäuden der angrenzenden Wohngebiete, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt			

Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Abriss zwischen 1. Oktober und 28. Februar		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • keine		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zu Arten, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • es wurde keine vertiefende Untersuchung durchgeführt • Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? • Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten wird sich bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht durch das Vorhaben verschlechtern.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.